

Kleine Anfrage

Verbandsbeschwerderecht

Frage von Landtagsabgeordneter Simon Schächle

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. März 2026

In Liechtenstein, aber auch beispielsweise in der Schweiz gewinnt man immer mehr den Eindruck, dass es immer schwieriger wird, grosse Bauprojekte oder generell Infrastrukturprojekte zu realisieren. Projekte werden teils durch Einsprache oder ähnliche Instrumente um Jahre blockiert oder ganz verhindert. Dabei muss uns allen klar sein, dass ein kleiner Staat wie Liechtenstein, der immer vorausschauend und dynamisch agieren muss, es sich langfristig nicht leisten kann, dass wichtige Projekte mitunter jahrelange blockiert sind. In der Schweiz wurde 2008 versucht, das sogenannte Verbandsbeschwerderecht mittels einer verfassungskonformen Volksinitiative zu lockern, sodass bei Projekten, für die sich das Volk an der Urne ausgesprochen hat, das Beschwerderecht von beispielsweise Umweltverbänden deutlich eingeschränkt hätte werden sollen. Aktuell laufen in der Schweiz wieder verschiedene politische Bemühungen, missbräuchliche Einsprachen beispielsweise bei Bauprojekten künftig zu verhindern und so einer Verhinderungspolitik vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Regierung:

- * Wäre ein solcher Vorstoss auch in Liechtenstein möglich? Wenn nein, warum nicht?
- * Wie sieht die Regierung einen solchen Vorstoss im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft und gibt es dazu bereits erste Rechtseinschätzungen?
- * Gibt es im Zusammenhang von Einsprachen zu Bauprojekten entsprechende Bemühungen seitens der Regierung auch in Liechtenstein, beispielsweise in der laufenden Revision des Baugesetzes?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

In Bezug auf die politischen Bemühungen in der Schweiz zum Verbandsbeschwerderecht ist ein Vergleich mit Liechtenstein aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen nur bedingt möglich.

Das Verbandsbeschwerderecht im Umweltbereich setzt den Mindeststandard aus dem EWR-Abkommen um. Eine weitere Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts wäre daher mit den von Liechtenstein eingegangenen internationalen Verpflichtungen nicht mehr konform. Unabhängig davon werden derzeit Möglichkeiten geprüft, ob die mit der Umweltgesetzgebung einhergehenden Verfahren organisatorisch vereinfacht und klarer gestaltet werden könnten, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.